

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen Landtages  
der XVIII. Gesetzgebungsperiode

---

Regierungsvorlage  
Zahl 18 - 78

Beilage 116

Gesetz vom ....., mit dem das Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992 geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 12. November 1992, mit dem der Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel errichtet wird (Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992), LGBl. Nr. 28/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 82/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird der Ausdruck „genannten Grundstücke“ durch den Ausdruck „dargestellten Flächen“ ersetzt.

2. § 1 a lautet:

**“§ 1a  
Zielsetzung**

Dem Betrieb und der Erhaltung des Nationalparkes Neusiedler See – Seewinkel liegen folgende Ziele zugrunde:

1. den Bereich des Nationalparkes Neusiedler See – Seewinkel als natürliches und landschaftlich wertvolles Gebiet von nationaler und internationaler Bedeutung zu fördern, zu erhalten und weiterzuentwickeln;
  2. die für diesen Bereich repräsentativen Landschaftstypen sowie die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume zu sichern;
  3. den Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel unter Bedachtnahme auf die Akzeptanz der Bevölkerung und unter Einhaltung der Kriterien für die Kategorien II – Nationalpark der Weltnaturschutzunion (IUCN – International Union for Conservation of Nature und Natural Resources) zu erhalten und weiterzuentwickeln;
  4. die Weiterentwicklung des auf den vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten aufbauenden, grenzüberschreitenden Nationalparkes Neusiedler See – Seewinkel mit der Republik Ungarn voranzutreiben;
  5. die Möglichkeiten von Nutzungen des Gebietes für Bildung und Erholung und zu Zwecken der Wissenschaft und Forschung, wahrzunehmen.“
3. Im § 3 Z 4 wird der Ausdruck „BGBl. Nr. 325/1990“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 151/1998“ ersetzt.

4. § 4 lautet:

**„§ 4  
Nationalparkbereiche**

Der Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel besteht aus folgenden Nationalparkbereichen:

1. Sandeck - Neudegg, KG. Illmitz und KG. Apetlon (Anlage 1, Zonen A, B);
2. Illmitz - Hölle, KG. Illmitz (Anlage 1, Zonen C1, C2);
3. Zitzmannsdorfer Wiesen, KG. Neusiedl am See und KG. Weiden am See (Anlage 1, Zone D);
4. Waasen (Hanság), KG. Andau und KG. Tadten (Anlage 1, Zone E)
5. Apetlon - Lange Lacke, KG. Apetlon (Anlage 1, Zone F);
6. Podersdorf - Karmazik, KG. Podersdorf am See (Anlage 1, Zonen G1, G2).

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Gesetzes."

5. Der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung „ § 5 Abs. 1“.

6. § 5 Abs. 2 lautet:

„Nationalparkflächen können gegebenenfalls durch Randzonen gesichert werden. Randzonen sind Flächen, die an Nationalparkflächen angrenzen und die der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 und 3 Möglichkeiten eröffnen, eine Beeinträchtigung der angrenzenden Nationalparkflächen durch geeignete Maßnahmen hintanzuhalten.“

7. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Die in der Anlage 1 dargestellten Zonen A, C1 und G1 der KG. Illmitz, Apetlon und Podersdorf, die in ihrer völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit mit möglichst ungestörtem Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen) erhalten werden sollen, werden zur Naturzone erklärt. Die Naturzone ist die Zone des strengsten Schutzes.“

8. Im § 6 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „des Abs. 4 und“.

9. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Im Managementplan sind die Ziele eines Naturmanagements für Naturzonen festzulegen. Die Richtlinien der IUCN, die Richtlinien 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG, ABl. Nr. L 223 vom 13.8.1997 S. 9, und 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7. 1992 S. 7, in der Fassung der Richtlinie 97/62/EG, ABl. Nr. L 305 vom 8.11.1997 S. 42, sowie wissenschaftliche Erkenntnisse sind bei der Erstellung zu berücksichtigen.“

10. § 7 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die in der Anlage 1 dargestellten Zonen B, C2, D, E, F und G2 der KG. A-petlon, KG. Illmitz, KG. Neusiedl am See, KG. Weiden am See, KG. Podersdorf am See, KG. Tadten und KG. Andau, in denen die charakteristische Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und allenfalls vorhandene historisch bedeutsame Objekte und historische oder charakteristische Landschaftsteile bewahrt werden sollen, werden zu Bewahrungszonen erklärt.

(2) In den in Abs. 1 festgelegten Bewahrungszonen ist unbeschadet der Regelungen der §§ 8 und 9 Abs. 4 und 6 und der in diesem Gesetz festgelegten Tätigkeiten der zuständigen Organe sowie der damit betrauten Personen jeder Aufenthalt sowie jeder Eingriff, der geeignet ist, die in diesem Gesetz festgelegten Ziele der Bewahrungszonen zu gefährden, verboten. Das Betreten der Bewahrungszonen ist grundsätzlich nur auf markierten Wegen gestattet.“

11. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Im Managementplan sind die Ziele eines Naturmanagements für Bewahrungszonen festzulegen. Die Richtlinien der IUCN, die Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG sowie wissenschaftliche Erkenntnisse sind bei der Erstellung zu berücksichtigen.“

12. § 8 lautet:

**„§ 8  
Sonderbestimmungen**

(1) Ausgenommen vom Verbot der §§ 6 Abs. 2 und 7 Abs. 2 sind

1. Maßnahmen zur Wahrung von Rechten aufgrund von Vereinbarungen mit der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel oder dem Land Burgenland sowie
2. Maßnahmen und Vorhaben der Nationalparkgesellschaft, die zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 erforderlich sind.

(2) Im Einzelfall können im Einvernehmen mit dem Nationalparkdirektor (§ 18) und dem Wissenschaftlichen Leiter (§ 20) auf Flächen der Natur- und Bewahrungszonen (§§ 6 und 7)

- a) in Ausführung der §§ 6 Abs. 3 und 7 Abs. 3, zweckdienliche wissenschaftliche Forschungen, die laufende Kontrolle (Monitoring) und die Beweissicherung und
- b) auf Flächen des § 7 Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 Z 6 durchgeführt werden.

(3) Unbeschadet der Regelungen der Abs. 1 und 2 können Ausnahmen vom Verbot des § 7 Abs. 2 nach Anhörung des Nationalparkdirektors (§ 18) und des Wissenschaftlichen Leiters (§ 20) bewilligt werden, wenn

1. die Maßnahme im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 steht oder
2. die Maßnahme im Zusammenhang mit naturnahen Erholungsformen, der Kultur, der Bildung oder der Umwelterziehung gemäß § 45 Abs. 4 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr.

27/1991, steht oder

3. der Eingriff oder der Aufenthalt zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ausschließlich für wissenschaftliche Institutionen erforderlich ist oder
4. die Maßnahme der notwendigen Instandhaltung und Wartung bestehender Anlagen dient

und die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Ökosysteme oder Populationen mit den Zielen des Nationalparkes vereinbar sind.

(4) Die Ausnahmen gemäß Abs. 1 und 2 sowie Bewilligungen gemäß Abs. 3 dürfen den Bestimmungen der §§ 22 c Abs 2 und 22 d Abs. 1 bis 4 des Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, nicht widersprechen.“

12. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Flächen der Naturzone (Anlage 1, Zonen A, C1 und G1) sowie auf Flächen der Bewahrungszone (Anlage 1, Zone B) findet das Bgld. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 11/1989, sowie das Fischereigesetz, LGBl. Nr. 1/1949, keine Anwendung.“

13. § 9 Abs. 4 lautet:

“(4) Für die in Abs. 1 und 2 dargestellten Flächen hat die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel nach den Richtlinien der IUCN für Nationalparke einen Managementplan für den Wildstand und Fischbestand festzulegen, sofern Maßnahmen des Managements in diesen Gebieten erforderlich sind. Dieser Managementplan ist bis längstens 15. Feber eines jeden Jahres auch der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.“

14. § 10 lautet:

**„§ 10  
Die Nationalparkregion**

(1) Die Nationalparkregion umfaßt die Nationalparkgemeinden (Abs. 2) sowie die Gemeinden Frauenkirchen, Gols, Halbtorn, Mönchhof, Pamhagen, St. Andrä und Wallern.

(2) Gemeinden, die Anteil an Natur- und/oder Bewahrungszone ( §§ 6 und 7 ) haben, können die Bezeichnung „Nationalparkgemeinde“ führen.“

(3) Zur Förderung und Koordination konkreter Maßnahmen im Sinne der Grundsätze und Ziele für die Entwicklung der Nationalparkregion (Abs. 4) wird ein „Ausschuß der Nationalparkregion“ eingerichtet. Jede Gemeinde hat in diesen Ausschuß einen Vertreter zu entsenden. Ein Vertreter der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel und der Wissenschaftliche Leiter nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Zu den Sitzungen können nach Bedarf auch Experten beigezogen werden. Den Vorsitz im Ausschuß der Nationalparkregion führt ein Vertreter der Gemeinden gemäß Abs. 1, wobei die Vorsitzführung jährlich in alphabetischer Reihenfolge wechselt. Die Verwaltungsgeschäfte werden von jener Gemeinde wahrgenommen, die den Vorsitzenden stellt.

Bei der konstituierenden Sitzung hat der Ausschuß eine Geschäftsordnung zu beschließen.

(4) Die Grundsätze und Ziele der Entwicklung der Nationalparkregion sind als öffentliche Interessen durch jene des Nationalparkes Neusiedler See - Seewinkel im Sinne der Kriterien der IUCN für Nationalparke, weiters durch die Gesamtökologie des Neusiedler Sees und des Seewinkels sowie die Erhaltung, Weiterentwicklung und Förderung der Region als Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum, insbesondere im Bereich des Tourismus, der traditionellen Dorfkultur und einer möglichst extensiven landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt. Die Erhaltung der natürlichen Lebensräume, der Artenschutz sowie der Schutz der Landschaft vor Eingriffen, die das Landschaftsbild oder das Gefüge des Haushaltes der Natur oder den Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigen, sowie die Schaffung einer umweltgerechten Infrastruktur im Verkehr- und Tourismusbereich sind als Grundlage und Voraussetzung für den Tourismus wesentliche Kriterien dieses öffentlichen Interesses. Die Interessen des Nationalparkes Neusiedler See - Seewinkel haben jedenfalls Vorrang.

(5) Bei der Durchführung der Maßnahmen ist auf die Grundsätze des Abs. 4 Bedacht zu nehmen.“

**15. § 12 Abs. 1 lautet:**

„(1) Die Zuständigkeit der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel ist insbesondere für folgende Aufgaben im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gegeben:

1. die Planung, Einrichtung, Erhaltung, Betreuung, Ausweitung und den Betrieb des Nationalparkes Neusiedler See - Seewinkel gemäß den Richtlinien der IUCN für Nationalparke im Sinne des § 1 a Z 3;
2. die Vorsorge für die personelle und finanzielle Ausstattung, für vertraglich vereinbarte Entgelte und Entschädigungen;
3. den faktischen Schutz;
4. die Erstellung und Durchführung von Managementplänen (Naturmanagement), die zweckdienliche wissenschaftliche Forschung, laufende Kontrolle (Monitoring) und Beweissicherung unter Einbeziehung der Nationalparkregion;
5. die Planung, Durchführung und Unterstützung von sonstigen, sich auf den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel auswirkende Maßnahmen;
6. die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die bildungs- und naturkundliche Führungstätigkeit sowie die Ausbildung geeigneter Besucherbetreuer;
7. die Koordination und die finanzielle Abwicklung der Tätigkeiten;
8. die Behandlung von Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des grenzüberschreitenden Nationalparkes Neusiedler See mit der Republik Ungarn von gemeinsamem Interesse sind;
9. die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Nationalparkforums und des Wissenschaftlichen Beirates;
10. die Erfüllung sonstiger Aufgaben und Verpflichtungen, die sich aus diesem Gesetz oder aus der Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und der Republik Österreich zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparkes Neusiedler See - Seewinkel ergeben.“

16. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Namen des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie etwaige Änderungen sind im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.“
17. § 14 Abs. 4 lautet:  
„(4) Der Vorsitzende und der Vorsitzende-Stellvertreter des Vorstandes werden bei der konstituierenden Sitzung aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Die Bestellung sowie der Widerruf der Bestellung des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters des Vorstandes ist nur rechtsgültig, wenn in der Sitzung des Vorstandes außer der im § 16 Abs. 6 vorgeschriebenen Anzahl noch ein weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend ist und diese Anzahl von Vorstandsmitgliedern der Bestellung oder dem Widerruf zustimmt. Die Funktion endet ferner, wenn der Vorsitzende oder der Vorsitzende-Stellvertreter schriftlich den Verzicht erklärt. Für den Rest der Funktionsperiode ist unverzüglich ein neuer Vorsitzender oder Vorsitzender-Stellvertreter zu wählen. Zur konstituierenden Sitzung hat die Landesregierung einzuberufen.“
18. § 14 Abs. 6 lautet:  
„(6) Der Vorsitzende unterfertigt die im Namen der Nationalparkgesellschaft auszustellenden Urkunden, sofern nicht die Zuständigkeit gemäß § 19 Abs. 1 gegeben ist. Erklärungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden abzugeben.“
19. Im § 15 Abs. 3 wird die Wortfolge „Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben wahrzunehmen:“ durch die Wortfolge „Der Vorstand hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:“ ersetzt.
20. Im § 15 Abs. 3 Z 1 wird die Wortfolge „Erstellung des Rechnungsabschlusses“ durch die Wortfolge „Beschluss des Rechnungsabschlusses“ ersetzt.
21. Im § 15 Abs. 3 werden folgende Z 11 und 12 angefügt: „11. Die Beschlussfassung von Managementplänen (§§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 4 und 9 Abs. 4) und 12. Die Zustimmung der Geschäftseinteilung der Nationalparkdirektion.“
22. Im § 15 Abs. 4 wird die Wortfolge „1. März“ durch „1. Mai“ ersetzt.
23. Nach § 18 Abs. 1 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:  
„Der Name des Nationalparkdirektors ist nach seiner Bestellung im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.“
24. § 19 Abs. 1 lautet:  
„(1) Dem Nationalparkdirektor obliegt die Leitung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel. Er ist zur Erfüllung sämtlicher in diesem Gesetz geregelten Aufgaben verpflichtet, sofern diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind (§ 15 Abs. 3). Mit Beschluss des Vorstandes kann der Nationalparkdirektor auch mit Aufgaben, die gemäß § 15 Abs. 3 vom Vorstand wahrzunehmen sind, betraut werden, sofern diese mit der Funktion des Nationalparkdirektors vereinbar sind. Der Nationalparkdirektor vertritt die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel nach außen, sofern diese Funktion in einzelnen Ange-

legenheiten nicht ausdrücklich vom Vorsitzenden des Vorstandes (§ 14 Abs. 4) beansprucht wird."

25. Im § 19 Abs. 3, 1. Satz wird das Wort „jederzeit“ durch die Worte "innerhalb einer Woche" ersetzt und die Wortfolge „sonst regelmäßig halbjährlich," entfällt.
26. § 19 Abs. 5 lautet:  
„(5) Zur Unterstützung des Nationalparkdirektors ist die Nationalparkdirektion einzurichten. Zur Regelung des inneren Dienstes hat der Nationalparkdirektor für die Nationalparkdirektion eine Geschäftseinteilung sowie Richtlinien zur Ausbildung geeigneter Besucherbetreuer zu erlassen. Die Geschäftseinteilung bedarf der Zustimmung des Vorstandes."
27. § 21 Abs. 1 lautet:  
„(1) Folgende Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
1. der Rechnungsabschluss;
  2. die Verwertung von Grundstücken;
  3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten;
  4. Verträge über den Ankauf oder die Anpachtung von für den Nationalpark notwendigen Flächen (§ 15 Abs. 3 Z 10);
  5. die Leistung von Zahlungen auf vertragsrechtlicher Grundlage
    - a) mit dem Ziel, Liegenschaftseigentümer sowie dinglich oder obligatorisch Berechtigte zu einer nationalparkkonformen Bewirtschaftungsweise zu veranlassen (§ 15 Abs. 3 Z 10);
    - b) für Beeinträchtigungen, die sich aus der Einschränkung der Jagdausübungs- und Fischereiausübungsrechten im Nationalparkgebiet bzw. dessen im Burgenland gelegenen unmittelbaren Einzugsbereich ergeben (§ 15 Abs. 3 Z 10);
  6. die Managementpläne (§§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 4 und 9 Abs. 4)."
28. § 22 Abs. 2 erster Satz lautet: „Die Landesregierung und der Bund entsenden in die Nationalparkkommission je drei ständige Vertreter.".
29. § 22 Abs. 5 erster Satz lautet: „Die Nationalparkkommission ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.".
30. § 22 Abs. 7 lautet:  
„(7) Die Nationalparkkommission nimmt die Berichte der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel entgegen und begutachtet den Entwurf des Arbeitsprogrammes hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Zielen dieses Gesetzes und gibt eine Stellungnahme an den für Nationalparke zuständigen Bundesminister und die Landesregierung ab. Dabei sind auch in der Nationalparkregion (§ 10 Abs. 1) geplante Maßnahmen, sofern diese Auswirkungen auf den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel haben können, zu berücksichtigen. Die Nationalparkkommission kann jederzeit Einsicht in die Bücher und Schriften der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel nehmen und auch in Einzelfällen Berichte und Stellungnahmen verlangen."



31. § 24 lautet:

„(1) Der fachlichen Beratung der Nationalparkkommission, der Nationalparkgesellschaft und des Nationalparkforums dient ein Wissenschaftlicher Beirat. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern.

(2) Die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden und des Stellvertreters sowie der weiteren Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates obliegt der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Nationalparke zuständigen Bundesminister.

(3) Voraussetzungen für die Bestellung ist eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation auf Fachgebieten, die für den Nationalpark erforderlich sind. Die Bestelldauer beträgt maximal 5 Jahre. Für die Tätigkeit im Wissenschaftlichen Beirat gebührt kein Entgelt. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten entsprechend der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 142/2000.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und hat bei Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Jahr, Sitzungen abzuhalten. Weiters ist auf Verlangen des für Nationalparke zuständigen Bundesministers oder der Landesregierung eine Sitzung einzuberufen. Zu den Sitzungen ist der Direktor der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel einzuladen.“

32. Im § 24 Abs. 6 wird im 2. Satz das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.

33. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) An der Vollziehung dieses Gesetzes haben hauptamtliche Naturschutzorgane (§ 61 ff NG 1990) als Nationalparkbetreuer mitzuwirken.“

34. Im § 26 Abs. 2 und 3 wird die Wortfolge „Die Naturschutzorgane“ durch „Die Nationalparkbetreuer“ ersetzt.

35. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Kennzeichnung der Nationalparkbetreuer ist durch Verordnung zu regeln.“

36. Im § 29 sind nach den Worten „von der Landesregierung“ die Worte „oder von der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel“ einzufügen.

37. § 38 a lautet:

**„§ 38 a  
Verweis auf landesgesetzliche Vorschriften**

Soweit in diesem Gesetz auf landesgesetzliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

38. § 38 b lautet:

**„§ 38 b  
Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in diesem Gesetz bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männlichen Formen angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

39. § 39 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Auf Flächen der Naturzone (Anlage 1, Zonen C1 und G1) tritt § 9 Abs. 1 erst mit Wirksamkeit einer Vereinbarung über das Jagen oder das Fischen, abgeschlossen zwischen der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel oder dem Land Burgenland einerseits und dem Grundeigentümer (Eigenjagd) oder dem Fischereiberechtigten andererseits in Kraft.

(3) Bis zur Genehmigung von Managementplänen (§ 21) sind Maßnahmen des Naturmanagements im Einzelfall von der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel festzulegen.“

40. § 39 Abs. 4 hat zu entfallen.

41. In den §§ 16 Abs. 7, 22 Abs. 3, 23 Abs. 3, 4 und 5, 24 Abs. 5 und 6, 25 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 und 31 Abs. 1 wird die Wortfolge „an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie“ in ihrer jeweils grammatikalischen Form durch die Wortfolge „an den für Nationalparke zuständigen Bundesminister“ in ihrer jeweilig grammatikalisch passenden Form ersetzt.

## Vorblatt

### Problem:

- Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel, LGBl. Nr. 31/1999 und BGBl. I Nr. 75/1999.
- Ergänzung der Nationalparkflächen auf Grund der Vereinbarungen mit den Grundeigentümern seit 1992.
- Anpassung von Vorschriften an die bisherige Verwaltungspraxis.

### Ziel:

Anpassung der derzeitigen Gesetzeslage an die erforderliche Rechtslage.

### Lösung:

Änderung derzeitiger Bestimmungen des NPG 1992

### Alternativen:

Keine

### Kosten:

Keine

### EU-(EWR-)Konformität:

Der Entwurf dient der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie). Änderungen und Ergänzungen erfolgten u.a. auf Grund des Schreibens der Europäischen Kommission vom 13.4.2000, Zahl: LAD-VD-M100/628-2000.

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

Am 12. November 1992 wurde vom Burgenländischen Landtag das Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel, LGBl. Nr. 28/1993 (NPG 1992). beschlossen. Dieses Gesetz wurde durch die Einbeziehung der Langen Lacke in den Nationalpark durch die Novelle LGBl. Nr. 82/1993 ergänzt. In den Nationalpark wurden nur jene Flächen einbezogen, für die es eine Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und den Grundeigentümern gab. Die Nationalparkflächen hatten ein Ausmaß von 6.898 ha.

Gleichzeitig wurde zwischen dem Land Burgenland und dem Bund eine Vereinbarung abgeschlossen, die die Zusammenarbeit mit dem Bund und die Finanzierung der Errichtung und des Betriebes des Nationalparkes Neusiedler See – Seewinkel zum Inhalt hatte. Diese Vereinbarung wurde im NPG 1992 entsprechend berücksichtigt.

Seit Inkrafttreten des NPG 1992 wurden nunmehr weitere Vereinbarungen zwischen dem Land Burgenland bzw. der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel und Grundeigentümern abgeschlossen: Urbargemeinde Apetlon, IG Apetloner Grundeigentümer, IG Apetloner Äcker, Fürst Esterhazy'sche Privatstiftung Schloß Eisenstadt, Zisterzienserabtei Heiligenkreuz, Gemeinde Podersdorf.

Im Jahre 1999 wurde die Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparkes Neusiedler See - Seewinkel neu gefasst (LGBl. Nr. 31/1999 und BGBl. I. Nr. 75/1999).

Im Rahmen des Betriebes der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel hat sich gezeigt, daß die Praxis der Handhabung von Rechtsvorschriften teilweise zu einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand geführt haben, sodaß einige Rechtsvorschriften entsprechend geändert werden sollten.

Die vorliegende Novelle soll nunmehr zum Inhalt haben:

1. Die Einbeziehung aller Grundflächen, für die mit den Grundeigentümern seit Inkrafttreten des NPG 1992 eine Vereinbarung abgeschlossen worden ist, in den Nationalpark. Die bisherigen Nationalparkflächen sollen zusätzlich somit um ca. 2.536 ha erweitert werden (ca. 877 ha Naturzone, ca. 1.059 ha Bewahrungszone, ca. 600 ha „Randzone“).
2. Die Anpassung der Bestimmungen des NPG 1992 an die derzeit gültige Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Burgenland (1999) und
3. Eine Anpassung der Rechtsvorschriften an eine Verwaltungspraxis, die weniger Verwaltungsaufwand und Kostenersparnis bedeutet.

Der Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel soll somit nach Beschlußfassung dieser Novelle ca. 9.328 ha an Nationalparkflächen aufweisen (ca. 3.984 ha Naturzone, ca. 5.097 ha Bewahrungszone).

## ***II. Besonderer Teil:***

### **Zu § 1 a:**

Diese Bestimmung ergibt sich auf Grund der Zielvorgaben der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparkes Neusiedler See – Seewinkel (LGBl. Nr. 31/1999 und BGBl. I Nr. 75/1999).

### **Zu § 4 :**

Auf Grund der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Burgenland 1999 werden die bisherigen Nationalparkbereiche um den Bereich „Podersdorf – Karmazik“ erweitert.

### **Zu § 5:**

Mit dieser Ergänzung soll gegebenenfalls gewährleistet werden, daß Flächen als „Randzonen“ eingerichtet werden, ohne daß diese formalrechtlich in die Nationalparkflächen einbezogen werden. Es kann sich um Flächen handeln, die die Voraussetzungen der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 nicht aufweisen, jedoch die Sicherheit bieten, eine Gefährdung von Nationalparkflächen hintanzuhalten. Diese Möglichkeit ergibt sich zwar nicht direkt aus den Bestimmungen des NPG 1992, jedoch aus der Tatsache, daß die Nationalparkgesellschaft die Verfügungsgewalt über diese Grundstücke besitzt. Dies wird insbesondere für den Bereich des Ostufers des Neusiedler Sees von Bedeutung sein, sofern Eingriffe in die Naturzone durch Maßnahmen, die sich aus der bisherigen Nutzung der anschließenden Wasserfläche ergeben, zu befürchten sind.

### **Zu den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1:**

Mit diesen Bestimmungen werden die mit NPG 1992 festgesetzten Nationalparkflächen um jene erweitert, für die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Vereinbarungen mit den Grundeigentümern abgeschlossen worden sind.

### **Zu den §§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 4 und 9 Abs. 4:**

Die Managementpläne werden von der Nationalparkgesellschaft erstellt (§ 12 Abs. 1 Z 4) und von der Landesregierung aufsichtsbehördlich genehmigt (§ 21 Abs. 1 Z 5). Diese Vorgangsweise bedeutet gegenüber der bisherigen Regelung eine Verwaltungsvereinfachung und entspricht der in diesem Gesetz festgelegten Verantwortlichkeit der Gesellschaft für die Weiterentwicklung des Nationalparkes.

### **Zu § 8:**

Maßnahmen, die zur Aufgabenerfüllung der Nationalparkgesellschaft im Sinne dieses Gesetzes erforderlich sind, sollen keiner Bewilligungspflicht unterliegen, sofern diese von der Gesellschaft wahrgenommen werden müssen. Abs. 3 regelt lediglich Ausnahmegenehmigungen, für die die Nationalparkgesellschaft selbst nicht Antragsteller ist.

Der Abs. 4 wurde auf Grund des Schreibens der Europäischen Kommission vom 13.4.2000, Zahl: LAD-VD-M100/628-2000, eingefügt.

### **Zu § 10:**

Mit dieser Bestimmung wird die Nationalparkregion festgelegt. Für die Gemeinden dieser Region wird ein „Ausschuß“ der Nationalparkregion eingerichtet, der in Eigen-

verantwortung die in Abs. 4 genannten Grundsätze und Ziele umzusetzen hat. Diese Maßnahmen der Gemeinden sind entsprechend zu koordinieren. Dabei besteht u.a. die Möglichkeit von Förderungen aus Mitteln der Europäischen Union. Diese Regelung entspricht jener, wie sie im Burgenland in Naturparken derzeit bereits mit Erfolg praktiziert wird.

**Zu § 12:**

Diese Bestimmung wurde der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Burgenland angepaßt. Ergänzend wurde in Z 6 die Ausbildung geeigneter Besucherbetreuer festgelegt, für die der Nationalparkdirektor ein entsprechendes Anforderungsprofil festzulegen hat (§ 19 Abs. 5).

**Zu den §§ 14 Abs. und 18 Abs. 1:**

Die Verpflichtung zur Verlautbarung ist nicht zuletzt im Zusammenhang mit Abs. 6 zu sehen, um auch nach außen die Verantwortlichkeiten der Repräsentanten der Gesellschaft offenzulegen.

**Zu § 19 Abs. 1 und 5:**

Mit dieser Bestimmung wird „die Nationalparkdirektion“ im Gesetz geregelt. Für die Führung der Geschäfte ist der Nationalparkdirektor nach Maßgabe dieses Gesetzes verantwortlich.

Bestimmte Aufgaben des Vorstandes können nunmehr mit Beschluß des Vorstandes an den Nationalparkdirektor delegiert werden.

**Zu § 21 Abs. 1:**

Diese Bestimmung soll gewährleisten, daß die Landesregierung insbesondere für Maßnahmen, mit denen finanzielle Ausgaben der Nationalparkgesellschaft verbunden sind, ihre Zustimmung erteilt. Die bisherige Regelung hat sich als nicht zweckmäßig und praktikabel erwiesen, da der Rechnungsabschluß und der Voranschlag den Landesanteil betreffend im Zuge der Beschlußfassung des Landtages bereits der Landesregierung in diesem Zusammenhang zugeleitet worden sind.

**Zu den §§ 22 und 24:**

Diese Bestimmungen werden der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Burgenland angepaßt. Die Nationalparkkommission und der Wissenschaftliche Beirat werden in ihrer Zusammensetzung auf 6 bzw. auf 8 Mitglieder reduziert.

**Zu § 26:**

Mit dieser Bestimmung wird der in Österreich übliche Begriff der „Nationalparkbetreuer“ in das Gesetz aufgenommen.

**Zu § 39 Abs. 3:**

Bis zur Erstellung der Managementpläne sind notwendige Maßnahmen des Naturmanagements in der Eigenverantwortung der Nationalparkgesellschaft gelegen. Dieser Tatsache soll in der Übergangsbestimmung Rechnung getragen werden. In der Praxis werden diese Pläne vom Nationalparkdirektor im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Leiter festgelegt.